

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax :++32.71.59.22.29, internet: <http://www.fci.be>

FCI-Vergaberichtlinien für das CACIT an internationalen Prüfungen für Gebrauchs- und Fährtenhunde *und* *Mondioring-Prüfungen*



September 2015

Inhalt

1	ALLGEMEINES	3
2	ANTRAGSTELLUNG	3
3	EINSCHRÄNKUNGEN.....	3
4	BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN	4
5	ANWARTSCHAFTEN	4
6	BESTÄTIGUNG DES CACIT	4
7	RICHTER	4
8	PRÜFUNGSLEITER UND - HELFER.....	5
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Geschäftsordnung der FCI hinsichtlich der Prüfungen bei denen ein CACIT "Certificat d'Aptitude au Championnat International de Travail" der FCI („CACIT“, Anwartschaft auf den Titel "FCI-Internationaler Arbeitschampion" vergeben werden kann.

Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr eingehoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Antrag auf Genehmigung fällig, auch wenn keine CACIT-Anwartschaften vergeben wurden.

1 ALLGEMEINES

Jedes Mitglied der FCI kann CACIT-Prüfungen nach den internationalen FCI-Prüfungsordnungen durchführen. Die kynologischen Landesverbände bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Prüfungen, bei denen das CACIT vergeben werden darf. Die Landesverbände ersuchen ihrerseits die FCI um die Genehmigung der CACIT-Prüfungen.

Zu der FCI genehmigten CACIT-Prüfungen sind alle Landesorganisationen der FCI mittels offiziellen Terminkalenders zu informieren.

Diese von der FCI genehmigten Prüfungen müssen folgendermaßen bezeichnet werden: "**Internationale Prüfung mit Vergabe des CACIT der FCI**". Der Katalog für diese Prüfungen muß an hervorgehobener Stelle das FCI-Logo zeigen und den folgenden Aufdruck tragen: "**Fédération Cynologique Internationale (FCI)**"

2 ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Genehmigung und Zuteilung einer Internationalen Prüfung mit Vergabe des CACIT müssen bis spätestens 3 Monate und frühestens 4 Kalenderjahre vor der betreffenden Prüfung über die FCI-Mitgliederorganisation beim FCI-Generalsekretariat und bei der für den Kalender zuständigen Person in der jeweiligen Kommission gestellt werden. Die betreffende Kommission erarbeitet einen Kalender derjenigen Prüfungen und stellt ihn dem FCI-Generalsekretariat zur Veröffentlichung und Weitergabe an alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI zu.

Es ist unbedingt anzugeben in welcher Sparte (Gebrauchshunde, Fährtenhunde, **Mondioring**) bzw. nach welcher Prüfungsordnung das CACIT vergeben werden soll.

3 EINSCHRÄNKUNGEN

Von der FCI werden am gleichen Tage nur Prüfungen genehmigt, deren Veranstaltungsorte mindestens 200 km Luftlinie voneinander entfernt sind, bzw. die Veranstaltungsorte der Prüfungen in einer und derselben Sparte müssen mindestens 200 km Luftlinie voneinander entfernt sein. Oder der Veranstalter, der als erster den Antrag stellt, stimmt der zweiten Veranstaltung zu.

Am Tage einer FCI-Weltmeisterschaft für eine Sparte (Gebrauchshunde, Fährtenhunde, **Mondioring**) darf keine CACIT-Prüfung der jeweiligen Sparte stattfinden.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN

Microchips (ISO-Norm) und Tätowierung sind zur Kennzeichnung der Hunde gleichermassen zugelassen. Falls in dem jeweiligen Land keine geeigneten Lesegeräte zur Verfügung stehen, muss der Teilnehmer ein entsprechendes Lesegerät mitbringen.

Bei den von der FCI genehmigten CACIT-Prüfungen kann in allen Prüfungsstufen vorgeführt werden, die CACIT-Anwartschaften werden allerdings nur in der höchsten Prüfungsstufe (Klasse 3) vergeben.

Der Meldung muss der Nachweis der Startberechtigung in der jeweiligen Prüfungsstufe in Kopie beigefügt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens des jeweiligen Landesverbandes enthält.

5 ANWARTSCHAFTEN

Für das CACIT bzw. des Reserve-CACIT können nur Hunde vorgeschlagen werden:

- die mindestens die Formwertnote „SEHR GUT“ an einer Ausstellung erhalten haben,
- die bei der Prüfung mindestens die Bewertung „SEHR GUT“ erhalten haben. Die Vergabe des CACIT ist nicht automatisch an den erreichten Rang gekoppelt.
- die den Hunderassen der Gruppen 1,2 und 3 der Rassenomenklatur der FCI gehören, die einer Arbeitsprüfung unterworfen sind

6 BESTÄTIGUNG DES CACIT

Die CACIT-Vorschläge werden von den entsprechenden Richtern vergeben. Die Zuerkennung dieser Anwartschaft erfolgt aber durch die FCI.

Es ist Aufgabe der des FCI-Generalsekretariats zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die vorgeschriebenen Bedingungen für die Bestätigung des CACIT erfüllen (mit Ausnahme von der im Punkt 5 formulierten Voraussetzung).

7 RICHTER

Die Beurteilungen und Bewertungen dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche für die jeweilige Prüfungsart durch ihre zuständige Landesorganisation zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, ausschließlich nach den jeweils gültigen FCI-Prüfungsordnungen zu richten.

Ein Richter kann im Ausland nur tätig werden, nachdem er von der für ihn zuständigen FCI-Mitgliederorganisation für die entsprechende Prüfung schriftlich autorisiert wurde.

Ein Richter muss in angemessener Zeit im Voraus über die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden. Es ist Aufgabe des Veranstalters, dem Richter diese Informationen sowie den Ort und die Zeit

der vorgesehenen Richterbesprechung im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Für die Richterspesen gelten die Bestimmungen des einladenden Landesverbandes oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Richter und dem Veranstalter. Der Richter muss mit der Einladung über die Richterspesen informiert werden.

8 PRÜFUNGSLEITER UND - HELFER

Dem Richter muss bei seiner Arbeit immer ein Prüfungsleiter bzw. die notwendigen Helfer zur Seite stehen. Diese Personen müssen fließend die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln muss. Diese Personen müssen eine gute Kenntnis der Prüfungsordnungen der FCI sowie der speziellen Vorschriften des Landes haben, in welchem die Prüfung stattfindet. Der Veranstalter darf einen Prüfungsteilnehmer nicht mit der Betreuung eines Richters betrauen.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Veranstalter einer CACIT-Prüfung hat die Prüfungsordnungen der FCI und die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen. Diese dürfen nicht den Prüfungsordnungen der FCI widersprechen.

Dieses Reglement wurde in deutscher und englischer Sprache von der Gebrauchshunde Kommission beraten und ausgearbeitet. In Zweifelsfällen, insbesondere bei Übersetzungen in andere Sprachen ist der englische Text massgebend.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des FCI-Vorstandes in Berlin am 31. Oktober 2007 angenommen und tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand im August 2015 genehmigt.